

Besondere Vereinbarung Photovoltaik-Minderertragsversicherung (BV 9940)

-
- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Versicherungsgegenstand | 5. Versicherungsort |
| 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 6. Umfang der Entschädigung |
| 3. Versicherungssumme | 7. Besondere Obliegenheiten |
| 4. Beginn und Ende der Haftung | 8. Kündigung |
-

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sogenannte Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird. Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung zu Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch eine von der Ertragsprognose bzw. vom Ertragsgutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung.

2.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- a) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. dessen Repräsentanten;
- b) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Photovoltaikanlage;
- c) Ausfall des Einspeisezählers;
- d) Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- e) vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sogenanntes Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
- f) Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- g) dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die in der Ertragsprognose bzw. im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- h) die in Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 aufgeführten, versicherten und nicht versicherten Gefahren und Schäden.

3. Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Abschnitt "A" § 5 ABE 2011 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh) gemäß Ertragsprognose/-gutachten, multipliziert mit der laut des Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).

Etwilige Veränderungen der Einspeisevergütung sind von Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

4. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie analog zur Elektronikversicherung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Elektronik- und Ertragsausfallversicherung.

5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet abweichend zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d. h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Ertragsprognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß den Besonderen Vereinbarungen für die Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (EP - ET) \times V - EA$$

Es bedeuten:

ME = Minderertrag

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose/-gutachten (in kWh)

ET = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand (in kWh)

V = Vergütungssatz (in Cent/kWh)

EA = Entschädigungsleistung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Besonderer Vereinbarung für die Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung (in EUR) - vor Abzug einer etwaigen Selbstbeteiligung.

Die Höchstentschädigung beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose des Solarteurs (bei Anlagen bis 100 kWp Leistung) bzw. unabhängigem Ertragsgutachten (bei Anlagen ab 100 kWp Leistung), maximal 25.000 EUR (Entschädigungsgrenze).

7. Besondere Obliegenheiten

7.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) Abrechnungen des Energieversorgers mindestens 3 Jahre aufzubewahren und diese dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- b) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- c) die Photovoltaikanlage regelmäßig zu prüfen und von offensichtlichen Verschmutzungen zu befreien, sofern dies für ihn erkennbar und auch zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Leistungsverluste und Anlagendefekte, nachdem sie erkannt wurden, unverzüglich überprüfen zu lassen und dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen zu melden. Sofern möglich und nötig sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- b) den Versicherer bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z. B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen erweiterten Versicherungsschutz für Mindererträge in Schriftform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Elektronikversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.